

Die Beschaffenheitsvereinbarung beim Pferdekauf

Seit der Schuldrechtsreform von 2002 hat sich der Kauf und Verkauf von Pferden deutlich verändert und vor allem für Züchter, Händler und sonstige gewerblich tätigen Verkäufer sind die Haftungsrisiken deutlich gestiegen. Eines der Ziele dieser Schuldrechtsreform war die Anpassung an das Verbraucherschutzrecht der EU mit weitreichenden Ansprüchen von Verbrauchern. Eine andere Folge dieser Reform war die ersatzlose Abschaffung des privilegierten Viehkaufrechts mit den Beschränkungen der kaiserlichen Viehmängelverordnung auf die Haftung für die sogenannten Hauptmängel.

Heute sieht man den Pferdeverkäufer als Verkäufer einer "Sache", was haftungsrechtlich mit der Situation eines Gebrauchtwagenverkäufers vergleichbar wäre, oder beim Fohlenverkauf nach der neuesten Rechtsprechung des BGH (siehe Seite __ in dieser Ausgabe), als Neuwagenverkäufer mit zweijähriger Haftung für etwaige Mängel der neuen Kaufsache.

Diese Entwicklung hat für die Pferdezucht und den Pferdehandel zum Teil erhebliche Verunsicherungen zur Folge und die Zahl der Wandlungen und Haftungsfälle seit der neuen Rechtslage sprechen für sich. Besonders kritisch sind für Pferdeverkäufer die Fälle, in denen ein Kaufmann im Sinne des Gesetzes (§ 14 BGB) an einen "Verbraucher" (§ 13 BGB) verkauft. Ein so eingestufte Verkäufer unterliegt dem größten Haftungsrisiko, welches er nicht wirksam vertraglich ausschließen kann. Dazu kommt die zusätzliche Belastung mit der Frage der Beweislastumkehr des § 476 BGB, daß der gewerbliche Verkäufer im Falle des Auftretens eines Mangels innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang beweisen muß, daß ein vom Käufer angezeigter Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht vorgelegen hat.

Um diesem hohen Haftungsrisiko nach der Schuldrechtsreform zu entgehen, haben sich manche Pferdeverkäufer einiges einfallen lassen. Allerdings haben viele noch nicht begriffen, daß der erste Schritt zur Haftungsminimierung bereits damit beginnt, einen schriftlichen Pferdekaufvertrag abzufassen. Beim nach wie vor praktizierten Brauch des Verkaufs per Handschlag hat ein Verbraucherkäufer fast alle Möglichkeiten, einen Kauf zu Lasten des Verkäufers wieder rückgängig zu machen. Damit sind der Kaufreue Tür und Tor geöffnet und aus der Praxis ist festzustellen, das kein Argument zu banal ist, dies auch zu tun.

Andere (untaugliche) Versuche sind bei schriftlichen Kaufverträgen einfache Haftungsausschlüsse zu vereinbaren oder umfangreiche Mängelbeschreibungen hineinzuschreiben, was schon zum Umgehungstatbestand des § 475 BGB führen kann. Auch wird versucht, die Haftung als Kaufmann dadurch zu umgehen, daß man einen Strohmann als Verkäufer einsetzt, was ebenfalls als Umgehung bzw. Gestaltungsmissbrauch nicht den gewünschten Erfolg bringt. Ein anderer Ansatz einer etwaigen Mängelhaftung zu entgehen findet sich auch darin, daß man einen bestimmten Verwendungszweck der Verkaufspferdes angibt, zum Beispiel "Beistellpferd" oder "Schlachtpferd", ähnlich wie man beim Gebrauchtwagenhandel Verkaufsfahrzeuge als "Unfallfahrzeug" oder "Schrottfahrzeug" bezeichnet. Zwar ist dies grundsätzlich zulässig vereinbar, allerdings beim Verbrauchsgüterkauf mit der Einschränkung des § 475 BGB nur dann, wenn das von den Vertragsparteien tatsächlich so gewollt ist. Wenn aber bei einem so bezeichneten "Beistellpferd" zum Beispiel weitere wertbildende Eigenschaften aufgeführt werden und ein widersprüchlicher Kaufpreis im Verhältnis zur Darstellung des Pferdes vereinbart wird, greift wieder zu Lasten des Verkäufers § 475 BGB. Völlig unabhängig davon, ob man die neuen kaufrechtlichen Bestimmungen für den Handel mit Pferden für unangemessen und/oder unpassend hält und eine Privilegierung wie früher für den Kauf von Vieh und Pferden als besser erachtet, muß man mit dem geltenden Recht arbeiten und dieses anwenden. Man muß sich bewußt sein, daß die mit dieser Schuldrechtsreform einhergehende Stärkung der Rechte eines Käufers politisch gewollt ist und die Rechtsprechung sich auch an die hinter dieser Gesetzgebung stehenden Motiven eines starken Verbraucherschutzes orientiert. Daher werden auch noch so trickreiche Versuche, dieser Haftung als gewerblicher Verkäufer zu entgehen von der Rechtsprechung regelmäßig Grenzen gesetzt.

Stattdessen sollte man sich fragen, wie man als gewerblicher Verkäufer beim Pferdehandel proaktiv mit der Situation umgehen kann und die Haftungsrisiken mit weniger angreifbaren Mitteln begrenzen kann.

Ein Blick in § 434 Abs.1 Satz 1 BGB gibt schon einen erfolgversprechenden Ansatz:

"Die Sache (Pferd) ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die **vereinbarte** Beschaffenheit hat."

Damit ist festzuhalten, daß die Vertragsparteien die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes "Pferd" individuell vereinbaren können. Erst dann, wenn das Pferd diese vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist, soll überhaupt ein Sachmangel vorliegen, der dem Käufer Ansprüche gegen den Verkäufer erwachsen läßt. Diese Bestimmung ist die zentrale Grundlage der Sachmängelhaftung des Verkäufers, weshalb eine Steuerung der Sachmängelhaftung bei der individuellen Beschaffenheitsvereinbarung ansetzen muß.

Kein Pferd ist wie das andere und jedes Pferd weist besondere Beschaffenheitsmerkmale auf, die es für den einen zum Traumpferd machen, dem anderen vielleicht zum Alptraum.

Bekannt und allgemein üblich ist die Beschreibung der gesundheitlichen Beschaffenheit des Pferdes durch eine tierärztliche Kaufuntersuchung. Je nach Auftrag und Umfang dieser Untersuchung gibt das Untersuchungsprotokoll den Gesundheitszustand des Pferdes wieder, den die Parteien des Kaufvertrages einvernehmlich dann als gesundheitliche Beschaffenheit vereinbaren können. Regelmäßig geschieht das durch Verweisung auf das Untersuchungsprotokoll als Anlage zum Kaufvertrag. Vielleicht wird dann noch vereinbart, zu welchem Verwendungszweck das Pferd vorgesehen ist.

Die hippologischen Beschaffenheitsmerkmale werden dabei oft gar nicht oder nur marginal beschrieben und dann vereinbart. Es ist doch allgemein bekannt, daß bereits einfache Veränderungen der Haltungsbedingungen, Einstreu, Futter oder Hufbeslag etc. oder schon einfache Fehler beim Umgang mit dem neuen Pferd dieses derartig verändern kann, daß es nicht mehr dem Zustand entspricht, in dem es der Verkäufer dem Käufer übergeben hat. Der Verkäufer kann sich vor etwaigen Mängeln im Vorfeld nur soweit schützen, wie sorgfältig und vollständig er die Beschaffenheit des Verkaufspferdes beschreibt. Das gilt vermehrt auch für die Beschreibung der hippologischen Beschaffenheitsmerkmale, die immer mehr Anlass für Mängelnreden bieten, insbesondere auch nachdem die tierärztlichen Kaufuntersuchungen mit modernster Diagnosetechnik kaum noch Angriffsflächen für Mängelnreden bieten. Dann kommt ein kaufreuer Käufer sehr schnell auf andere Ideen, weshalb sein neues Pferd auf einmal mangelhaft sein soll. Die Praxis ist voll von zum Teil aberwitzigen Anfechtungsgründen, um einen Pferdekauf rückgängig zu machen.

Der gewerbliche Pferdeverkäufer ist daher gut beraten, sein Verkaufspferd mit allen ihm bekannten und relevanten Beschaffenheitsmerkmalen zu beschreiben, einmal zur möglichst umfassenden Aufklärung (der eigenen und der des Käufers) über den Stand der Beschaffenheit des Pferdes zum Verkaufszeitpunkt und zum anderen zur Sicherung von Beweisen im Falle einer späteren Beweisspflicht über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes. Alle Punkte, über die ein Käufer aufgeklärt wurde, können später kaum Anlass einer Mängelrüge sein. Man sollte jedoch keine zu umfangreiche Beschaffenheitsbeschreibung mit allen möglichen oder denkbaren Parametern bis in den Bagatellbereich machen, sondern vor allem nur diejenigen Merkmale berücksichtigen, die Klarheit zu schaffen geeignet sind und solche, auf welche es den Parteien erkennbar ankommt für die Wertbemessung und die letztliche Kaufentscheidung.

Diese Beschaffenheitsbeschreibung sollte schriftlich erfolgen. Diese Beschaffenheitsbeschreibung

wird als vertragliche Beschaffenheit des Pferdes vereinbart und damit zur Beschaffenheitsvereinbarung. Erst dann ist die Grundlage für eine mögliche Feststellung eines Sachmangels vorhanden, wenn das kaufgegenständliche Pferd von dieser vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweichen sollte.

Diese hippologische Beschaffenheitsbeschreibung kann ebenso wie die gesundheitliche Beschaffenheitsbeschreibung durch einen Tierarzt auch durch einen Sachverständigen oder Experten durchgeführt werden, der im Streitfall dann als sachverständiger Zeuge verfügbar wäre und dem Verkäufer etwaige Haftungsrisiken deutlich zu verringern hilft.

Dem Käufer gibt dieser Ansatz einer Beschaffenheitsbeschreibung durch externe Dritte vor Abschluss eines Kaufvertrages ebenfalls Gelegenheit, umfangreiche Informationen zu dem angebotenen Pferd zu bekommen, fast wie eine Gebrauchsanweisung für die spätere Haltung und den Umgang mit diesem Pferd.

Es gibt bereits eine standardisierte Beschaffenheitsbeschreibung (www.equitax.de) durch Sachverständige, die solche Expertisen für Pferdeverkäufer und Pferdekäufer erstellen und die von einer Reihe von Gestüten und Vermarktern bereits regelmäßig eingesetzt werden, die wie die Röntgenbilder zu den Pferden den Kaufinteressenten zur Verfügung gestellt werden. Man hat erkannt, daß dieser proaktive Umgang mit dem gesetzlichen vorgegebenen Verbraucherschutz als verkaufsförderndes Marketinginstrument eingesetzt werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß in Anbetracht der zentralen Bedeutung der Beschaffenheitsvereinbarung beim Pferdekaufvertrag eine wirksame Risikobegrenzung für den Pferdeverkäufer bei einer möglichst umfassenden Beschaffenheitsbeschreibung des Kaufgegenstandes Pferd beginnt, gesundheitlich und hippologisch. Nur wenn eine sorgfältige, schriftliche Beschaffenheitsbeschreibung vertraglich zwischen den Parteien zur Beschaffenheitsvereinbarung wird, kann der aufgeklärte Käufer mit dieser umfassenden Beschaffenheitsdarstellung bei der Feststellung eines Sachmangels eingegrenzt werden. Wenn diese Beschaffenheitsbeschreibung noch durch sachverständige Dritte erfolgt, kann ein Verkäufer seine etwaigen Beweislast im Streitfall einfacher tragen. Je mehr über das angebotene Pferd sachlich richtig informiert wird, desto geringer das Wandlungsrisiko. Und Vorsicht mit übertreibenden Angaben ins Blaue über die angebliche Beschaffenheit eines Verkaufspferdes. Die Haftung beginnt bereits mit entsprechenden Angaben in Verkaufsanzeigen.

Thomas Doerer
Rechtsanwalt
Tübingen 19.1.2007